S 28 SF 602/17 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenrecht Umstandsmoment Vertrauensschutz Verwirkung Zeitmoment
Leitsätze	1. Eine Verwirkung des Erinnerungsrechtes nach § 56 Abs. 2 Satz 1 RVG tritt nicht regelmäßig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der Gebührenfestsetzungsentscheidung ein (Abkehr von BayLSG, Beschluss vom 04.10.2012, L 15 SF 131/11 B E). 2. Unabhängig vom zeitlichen Moment bedarf die Annahme einer Verwirkung auch im Kostenrecht noch eines Umstandsmoments. Allein ein Zeitablauf bewirkt auch hier keine Verwirkung.
Normenkette	BGB § 242 GKG § 20 RVG § 33 RVG § 56 Abs. 2 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SF 602/17 E
Datum	02.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 298/18 E
Datum	29.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 2. Juli 2018, S 28 SF 602/17 E, wird zurÃ¼ckgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), hier der HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr, sowie darÃ¼ber, ob das Erinnerungsrecht des BeschwerdefÃ¼hrers (Bf.) verwirkt ist.

Der Beschwerdegegner (Bg.) wurde in einem auf die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter dem Aktenzeichen S 32 AS 96/15 gerichteten Klageverfahren dem dortigen KlÃ¤ger als ProzessbevollmÃ¤chtigter mit Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen (SG) vom 20.05.2015 ab Antragstellung beigeordnet. In dem Verfahren S 32 AS 96/15 hatte der KlÃ¤ger persÃ¶nlich am 15.01.2015 Klage erhoben und PKH beantragt.

Nach der Beiordnung nahm der Bg. Akteneinsicht und bat auf ein gerichtliches Schreiben, mit dem er aufgefordert wurde, die Klage zu begrÃ¼nden und zum Rechtsschutzziel Stellung zu nehmen, um FristverlÃ¤ngerung. Zur BegrÃ¼ndung hierfÃ¼r wurde ausgefÃ¼hrt, im Rahmen der Akteneinsicht gefundene Unterlagen machten es notwendig, mit dem KlÃ¤ger die FortfÃ¼hrung des Verfahrens eingehend zu besprechen. Am 28.10.2015 nahm der Bg. nach RÃ¼cksprache mit dem KlÃ¤ger die Klage zurÃ¼ck.
Mit Schriftsatz vom 23.09.2016 beantragte der Bg. beim SG die Erstattung der GebÃ¼hren und Auslagen fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit in dem Klageverfahren. Abgerechnet wurden dabei nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (VV RVG) eine VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG in HÃ¶he von 250,00 Euro, die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG in HÃ¶he von 20,00 Euro sowie 51,30 Euro Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG, insgesamt also 321,30 Euro. Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle stellte am 25.10.2016 den dem Bg. zu erstattenden Betrag in beantragter HÃ¶he fest und wies ihn zur Auszahlung an.
Gegen diese VergÃ¼tungsfeststellung hat der Bf. am 15.12.2017 Erinnerung eingelegt und beantragt, die VerfahrensgebÃ¼hr auf 100,00 Euro festzusetzen. Einzig messbare TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts im Klageverfahren sei die KlagerÃ¼cknahme und die Einsicht in die Verwaltungsakte gewesen. Synergieeffekte aus anderen Klageverfahren, in denen der Bg. den KlÃ¤ger ebenfalls vertreten habe, seien zu berÃ¼cksichtigen, sodass die doppelte MindestgebÃ¼hr angemessen sei. Die Erinnerung sei auch rechtzeitig erhoben worden, insbesondere nicht verwirkt. Um von einer Verwirkung des Erinnerungsrechts auszugehen, mÃ¼sse zu einem Zeitmoment noch ein Umstandsmoment hinzutreten. Allein der Zeitablauf von rund 13 Monaten seit Festsetzung kÃ¶nne kein Umstandsmoment darstellen oder ersetzen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.09.2017, L 5 AS 585/15 B). Auch das OLG Celle (Az.: 1 Ws 245/16) und das OLG DÃ¼sseldorf (Az.: I â□□ 10 W 35 â□□ 37/17) stÃ¼nden auf

dem Standpunkt, dass alleine der genannte Zeitablauf das Umstandsmoment nicht darstelle oder ersetze.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 02.07.2018 die Erinnerung als unzulÃ¤ssig verworfen. Das Erinnerungsrecht der Staatskasse sei verwirkt. Bei Einlegung der Erinnerung am 15.12.2017 sei bereits mehr als ein Jahr seit formloser Festsetzung der streitgegenstÃ¤ndlichen GebÃ¼hren am 25.10.2016 vergangen. Nach der Rechtsprechung des BayLSG sei das Erinnerungsrecht der Staatskasse spÃ¤testens nach einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Kostenfestsetzungsentscheidung verwirkt, sofern nicht besonders missbilligenswerte UmstÃ¤nde in der SphÃ¤re des Anwalts vorlÃ¤gen (BayLSG, Beschluss vom 4.10.2012, Az. L 15 SF 131/11 B E, Rn. 22; Beschluss vom 29.11.2016, L 15 SF 97/16 E, Rn. 28). Das Gericht schlieÃe sich den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des BayLSG insbesondere zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, auf das sich vorliegend der Bg. berufen kÃ¶nne, an. Besonders missbilligenswerte UmstÃ¤nde aus der SphÃ¤re des Bg. seien nicht ersichtlich und von der Staatskasse auch nicht geltend gemacht.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Staatskasse. Zur BegrÃ¼ndung wurde auf den bisherigen Vortrag verwiesen.
Der Bg. hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.
Im Ãbrigen wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens (S 28 SF 602/17 E) und des Klageverfahrens (Az.: S 32 AS 96/15) verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist erfolglos.

1. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerden ist zwar prinzipiell der Einzelrichter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG). Jedoch entscheidet wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der hier vorliegenden Angelegenheit gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG der Senat als GesamtspruchkÃ¶rper. Die Entscheidung ergeht ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG).
2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃ¤Ã dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. Â§ 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃG 2021, BGBl 2020 I S. 3229) ist der Bg nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.
3. Die Beschwerde zulÃ¤ssig, weil sie vom Sozialgericht wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen wurde (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 2 RVG). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.
4. Die Beschwerde ist aber nicht begrÃ¼ndet, denn die angegriffene VergÃ¼tungsfeststellung bedarf keiner Korrektur.
a) Die Erinnerung des Bf. gegen die VergÃ¼tungsfeststellung vom 25.10.2016 war zulÃ¤ssig.

Die Erinnerung ist nach der gesetzgeberischen Wertung des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG, der fÃ¼r die Erinnerung gerade nicht auf die Fristbestimmung des Â§ 33 Abs. 3 RVG verweist, unbefristet. Nach den Gesetzesmotiven zur Ãnderung des Â§ 56 RVG im Jahr 2005 sollte durch die GesetzesÃ¤nderung klargestellt werden, dass die Erinnerung gegen die Festsetzung der VergÃ¼tung gerade nicht befristet ist (vgl. BT-Drucks. 15/4952, Seite 51). Die Regelung des Â§ 56 Abs. 2 S. 1 RVG ist auch verfassungskonform. Dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, welches gebietet, dass das Erinnerungsrecht der Staatskasse trotz des Fehlens einer ausdrÃ¼cklichen Befristung nicht â€bis in alle Ewigkeitâ€ besteht, wird durch das Rechtsinstitut der Verwirkung Rechnung getragen (vgl. OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 14. MÃ¤rz 2017 â€ I-10 W 35 â€ 37/17; ausfÃ¼hrlich Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 04. Oktober 2012 â€ L 15 SF 131/111 B E -, juris Rn. 20).

Eine Verwirkung kommt hier jedoch ebenfalls nicht in Betracht. Die Verwirkung ist ein Fall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen widersprÃ¼chlichen Verhaltens. Sie setzt voraus, dass der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes die verspÃ¤tete Geltendmachung des Rechts dem Verpflichteten gegenÃ¼ber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen (vgl. GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 81. Auflage 2022, Â§ 242 Rdnr. 87). Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden â€besonderen UmstÃ¤ndeâ€ liegen vor, wenn der Verpflichtete in Folge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt wird (Vertrauenstatbestand), und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde (vgl. BSG, Urteil vom 5. Juli 2016 â€ B 1 KR 40/15 R m.w.N., Rn. 10, nach juris). Verwirkt werden kÃ¶nnen alle subjektiven Rechte und Rechtspositionen, die gegenÃ¼ber einem anderen geltend gemacht werden kÃ¶nnen (vgl. GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 75. Auflage 2016, Â§ 242 Rdnr. 88), auch Rechtsbehelfe. Die Verwirkung gilt in allen Rechtsgebieten, auch im Kostenrecht. Allerdings findet sie nur in besonderen engen Ausnahmekonstellationen Anwendung (ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 2018 â€ L 1 SF 803/16 B -, juris). Die Verwirkung trÃ¤gt daher ein Umstands- und ein Zeitmoment in sich. Das BayLSG hatte bisher die Auffassung vertreten, dass eine Verwirkung regelmÃ¤Ãig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der GebÃ¼hrenfestsetzungsentscheidung (grundlegend Bayerisches LSG, Beschluss vom 04.10.2012 â€ L 15 SF 131/11 B E, juris Rn. 18 ff.) eintritt. DemgegenÃ¼ber nehmen andere Gerichte in Entsprechung zu Â§ 20 GKG/ Â§ 19 Abs. 1 FamGKG eine Verwirkung mit Ablauf des auf die GebÃ¼hrenfestsetzung folgenden Kalenderjahres an (OLG Brandenburg RVGreport 2010, 218; OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 12.08.2019 â€ II-1 WF 128/19, 1 WF 128/19, juris Rn. 8 ff.; gegen eine analoge Anwendung von Â§ 20 GKG OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 14.03.2017 â€ I-10 W 35 et al., juris Rn. 5, offengelassen LSG NRW, Beschluss vom 02. Oktober 2020, L

13 SB195/20 B). Die hier zugrundeliegende Erinnerung des Bf. ging zwar noch in dem auf die Festsetzung am 25.10.2016 folgenden Kalenderjahr, nÃ¤mlich am 15.12.2017, beim Sozialgericht ein, jedoch nicht mehr binnen eines Jahres nach GebÃ¼hrenfestsetzung.

UnabhÃ¤ngig vom zeitlichen Moment bedarf die Annahme einer Verwirkung auch im Kostenrecht aber noch eines Umstandsmoments (vgl. Keller, in: jurisPR-SozR 8/2019, Anm. 3, E.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.12.2018 â L 7 AS 4/17 B, juris Rn. 17; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 23.07.2018 â L 1 SF 497/16 B, juris Rn. 18 ff.; LSG NRW, Beschluss vom 30.04.2018 â L 9 AL 223/16 B, juris Rn. 35 f.). Soweit sich das BayLSG in der Vergangenheit darauf festgelegt hat, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Verwirkung zumindest der Staatskasse regelmÃ¤Ãig schon nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden der GebÃ¼hrenfestsetzungsentscheidung eintritt (grundlegend Bayerisches LSG, Beschluss vom 04.10.2012 â L 15 SF 131/11 B E, juris Rn. 18 ff.), ohne zwischen Zeit- und Umstandsmoment zu unterscheiden, hÃ¤lt der Senat hieran nicht mehr fest. Denn allein der Zeitablauf begrÃ¼ndet keine Verwirkung. Zwar kann das Erinnerungsrecht der Staatskasse nicht âbis in alle Ewigkeitâ bestehen bleiben. Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip, wonach Entscheidungen von BehÃ¶rden und Gerichten innerhalb angemessener Zeit bestandskrÃ¤ftig bzw. rechtskrÃ¤ftig werden kÃ¶nnen und diejenigen Entscheidungen, die bestands- bzw. rechtskrÃ¤ftig geworden sind, grundsÃ¤tzlich nicht mehr abgeÃ¤ndert werden; dabei hat letztendlich eine AbwÃ¤gung gegen das Prinzip der materiellen Richtigkeit zu erfolgen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 4. Oktober 2012 â L 15 SF 131/11 B E, nach juris). Dem wird durch das Rechtsinstitut von Treu und Glauben nach Â§ 242 das BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Gestalt des Rechtsinstituts der Verwirkung Rechnung getragen. Anhaltspunkte fÃ¼r eine absolute Obergrenze bereits nach einem Jahr sind aber nicht ersichtlich und kÃ¶nnen auch nicht mit entsprechenden Anfechtungsfristen bei falscher oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung begrÃ¼ndet werden (ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 2018 â L 1 SF 803/16 B -, juris).

Der Senat kann dahingestellt lassen, ob das Zeitmoment regelmÃ¤Ãig in entsprechender Anwendung des Â§ 20 GKG mit Ablauf des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres erfÃ¼llt ist, denn die Erinnerung des Bf. ist am 15.12.2017 und damit noch vor Ablauf der in Â§ 20 GKG normierten Frist beim SG eingegangen.

Zudem fehlt es vorliegend an einem Umstandsmoment. Allein aufgrund der vollstÃ¤ndigen Zahlung der beantragten VergÃ¼tung an den Bg. durfte sich dieser nicht darauf einrichten, der Bf. werde sein Recht auf Erinnerung nicht mehr geltend machen. Andere UmstÃ¤nde, aus denen dem Bg. ein Vertrauensschutz erwachsen kÃ¶nnte, liegen nicht vor. Diese kÃ¶nnten z.B. darin liegen, dass die Staatskasse trotz Erinnerung des Rechtsanwalts selbst keine Erinnerung gegen die VergÃ¼tungsfestsetzung erhebt.
b) Die Beschwerde ist aber nicht begrÃ¼ndet, weil die VerfahrensgebÃ¼hr zutreffend auf 250,00 Euro festgesetzt wurde.

Die VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¤llt an fÃ¼r das Betreiben des GeschÃ¤fts einschlieÃlich der Information. Sie bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen, nach Nr. 3102 VV RVG mit einem Betragsrahmen von 50,00 bis 550,00 Euro. Die MittelgebÃ¼hr betrÃ¤gt 300,00 Euro. Innerhalb dieses GebÃ¼hrenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers und des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts nach billigem Ermessen. Zu berÃ¼cksichtigen ist beim Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit auch der sonstige Aufwand, z. B. fÃ¼r Besprechung, Beratung, Aktenstudium, Anfertigung von Notizen, Anfordern und Sichten von Unterlagen, ggf. Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und dem Gericht sowie alle TÃ¤tigkeiten, die mangels entsprechender GebÃ¼hrenvorschriften nicht durch eine besondere GebÃ¼hr vergÃ¼tet werden (vgl. BSG, Urteil vom 01. Juli 2009 â B 4 AS 21/09 R -, BSGE 104, 30-41, SozR 4-1935 Â§ 14 Nr. 2). Dem Rechtsanwalt ist ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingerÃ¤umt, das mit der Pflicht zur BerÃ¼cksichtigung jedenfalls der in Â§ 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Das Leistungsbestimmungsrecht des Rechtsanwalts gehÃ¶rt in seiner AusÃ¼bung zum Entstehungstatbestand des VergÃ¼tungsanspruchs (vgl. den Beschluss des BayLSG vom 21.03.2011, L 15 SF 204/09 B E, m.w.N.). Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt einen Anspruch auf die VergÃ¼tung nach Beiordnung im Rahmen der Bewilligung von PKH geltend macht (a.a.O.).

Die MittelgebÃ¼hr, also die Mitte des GebÃ¼hrenrahmens, ist fÃ¼r âNormalfÃ¤lleâ bzw. âDurchschnittsfÃ¤lleâ, in denen sich die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt, zu Grunde zu legen (vgl. Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl., Â§ 14, Rn. 10; Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl., Â§ 14, Rn. 24; BSG vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R).

Die vorliegend von dem Bg. vorgenommene Bestimmung der angefallenen VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 250,00 Euro ist angemessen und damit verbindlich.

Der Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit stellen sich nach Auffassung des Senats als leicht unterdurchschnittlich dar. Zwar hat der Bg. die Klage nicht begrÃ¼ndet, da die BegrÃ¼ndung durch den KlÃ¤ger erfolgte und auch ansonsten keine SchriftsÃ¤tze mit RechtsausfÃ¼hrungen eingereicht. Die eingereichten SchriftsÃ¤tze beinhalteten vielmehr nur einen Antrag auf Akteneinsicht, ein FristverlÃ¤ngerungsgesuch sowie die KlagerÃ¼cknahme. Dies bedeutet aber nicht, dass sich die anwaltliche TÃ¤tigkeit allein auf der Fertigung dieser kurzen SchriftsÃ¤tze beschrÃ¤nkte. Neben der erfolgten Akteneinsicht, deren Studium offensichtlich zu der Erkenntnis fÃ¼hrte, dass eine KlagerÃ¼cknahme sinnvoll sei, war ein GesprÃ¤ch mit dem â ausweislich der Akten im Umgang nicht einfachen â KlÃ¤ger erforderlich, um mit diesem die Sinnhaftigkeit der FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens zu besprechen. Dies rechtfertigt auch bei der Einreichung nur kurzer SchriftsÃ¤tze hier eine Beurteilung des Umfangs der

anwaltlichen TÃ¤tigkeit als nur leicht unterdurchschnittlich.
Die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den KlÃ¤ger war Ã¼berdurchschnittlich, wÃ¤hrend dessen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse wegen des Bezuges von Grundsicherungsleistungen als unterdurchschnittlich zu bewerten sind. Ein besonderes Haftungsrisiko ist nicht ersichtlich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass von einer leicht unterdurchschnittlichen Angelegenheit auszugehen ist, die nach Auffassung des Senats unter BerÃ¼cksichtigung der Toleranzgrenze von 20 % den Ansatz einer VerfahrensgebÃ¼hr von 250,00 Euro rechtfertigt.

Die Auslagenpauschale steht nicht im Streit.

Die Beschwerde war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 S 2 und 3 RVG). Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt (Â§Â§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Â

Erstellt am: 27.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024